

Statuten Modellbaclub Wyland

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Modellbaclub Wyland" besteht mit Sitz in Andelfingen (ZH) ein Verein gemäß Art. 60 ff ZGB.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt

- *in erster Linie die Vervollkommnung der handwerklichen Fertigkeit der Mitglieder¹ im Scale-Modellbau und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei der Realisierung von Modellbau-Projekten;*
- *in zweiter Linie den Scale-Modellbau als sinn- und anspruchsvolle Freizeitbeschäftigung einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.*

Mittel

Art. 3

die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen² der Mitglieder von maximal CHF 250.-;
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen;
- Zinsen des Vereinskapitals;
- Zuwendungen von Gönnern;
- Unterstützungen seitens der Behörden;
- Vermächtnissen und Schenkungen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.³

Mitglieder

Art. 4

Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können minderjährige Personen ab Vollendung des 13. Altersjahres werden. Außerordentliche Mitglieder werden mit Erreichung der Volljährigkeit automatisch ordentliche Mitglieder.

¹ Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf Schreibweisen wie "Präsidentin oder Präsident", "PräsidentIn" usw. wird deshalb verzichtet.

² Durch die Nennung eines maximalen Jahresbeitrags wird die anteilmäßige, unbeschränkte Haftung der Mitglieder ausgeschlossen (Art. 71 Abs. 2 ZGB).

³ ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 3 ZGB).

Der Vorstand kann der Generalversammlung die Ernennung von besonders verdienten ordentlichen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ohne einen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen.

Art. 5 Eintritt

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Anmeldung. Ein Eintritt ist jederzeit möglich⁴.

Jedes neue Mitglied erhält vom Vorstand die Statuten des Vereins, eine Mitgliedskarte und eine Pro-Rata-Jahrsrechnung für das angebrochene Vereinsjahr.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme angefochten werden, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Art. 7 Ausschluß

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Das Ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 8 Haftbarkeit

Die Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 9

Die Organe des Verein sind:

- Generalversammlung der Mitglieder;
- Vorstand;
- Jugendgruppe;
- Modellbau-Kommission;
- Rechnungsprüfungskommission.

Generalversammlung der Mitglieder

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung der Mitglieder (GV) wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muß spätestens 10 Tage vor der GV bei den Mitgliedern eintreffen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Anträge an die GV, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der GV zu setzen.

Ordentlicherweise muß die GV wenigstens einmal im Jahr stattfinden, wenn möglich im Oktober.

Außerordentliche GV werden einberufen auf Beschluß der GV, des Vorstandes, oder auf Begehren von 15 Mitgliedern oder eines Fünftels⁵

⁴ Art. 70 Abs. 1 ZGB

	<i>der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gerichtet wird.</i>
<i>Art. 11 Versammlungsführung</i>	<i>Den Vorsitz in der GV führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.</i> <i>Über die GV führt der Aktuar ein Protokoll.</i> <i>Die GV wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.</i> <i>Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe, haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</i> <i>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht drei Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.</i>
<i>Art. 12 Befugnisse</i>	<i>Der GV stehen folgende Befugnisse zu:</i> <i>• Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission auf die Dauer von zwei Jahren. Zwei der Vorstandsmitglieder müssen über 25 Jahre alt sein;</i> <i>• Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;</i> <i>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wobei für außerordentliche Mitglieder der Mitgliederbeitrag tiefer als für ordentliche festgesetzt werden muß;</i> <i>• Beschlußfassung über die Verwendung von Rechnungsüberschüssen, über einmalige Investitionen die CHF 5'000.- übersteigen, über den Kauf oder die Miete von Liegenschaften sowie über die Aufnahme von Darlehen;</i> <i>• Beschlußfassung über das Jahresprogramm auf Vorschlag des Vorstandes;</i> <i>• Beschlußfassung über die Vertretung von Modellbau-Sparten in der Modellbau-Kommission auf Vorschlag des Vorstandes. Modellbau-Sparten in denen mehr als fünf Mitglieder tätig sind, müssen in der Modellbaukommission vertreten sein;</i> <i>• Definition des Begriffs "Scale-Modellbau" auf Vorschlag der Modellbau-Kommission;</i> <i>• Erlaß von Wettbewerbsreglementen auf Vorschlag der Modellbau-Kommission;</i> <i>• Abänderung oder Ergänzung der Statuten;</i> <i>• Auflösung des Vereins oder Vereinigung desselben mit anderen Verbänden durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.</i>
<i>Art. 13 Beschlußfassung</i>	<i>Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts eine Stimme und kann selber in ein Organ des Vereins gewählt werden.</i> <i>Die Beschlußfassung geschieht mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</i> <i>Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder ablehnt.</i>

⁵ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern des Vereins.

Der Präsident wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Es sind, abgesehen vom Präsidenten, folgende Funktionen zu besetzen:

- *Aktuar;*
- *Kassier;*
- *Leiter der Jugendgruppe;*
- *Leiter der Modellbau-Kommission.*

Einer dieser Funktionsträger ist zudem als Vizepräsident zu bezeichnen.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- *Beschlußfassung in allen Geschäften, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind;*
- *Vollziehen der Vereinsbeschlüsse;*
- *Leitung der Jugendgruppe;*
- *Leitung der Modellbau-Kommission;*
- *Ausarbeitung des Jahresprogramms und Vorschlag an die GV;*
- *Einberufen der GV;*
- *Vertretung des Vereins nach außen;*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein anderes Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.

Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vorher.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle Abwesenden sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Jugendgruppe

Art. 17 Zusammensetzung

Die außerordentlichen Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglieder der Jugendgruppe.

Art. 18 Aufgaben

Die Jugendgruppe bezweckt:

- *den Interessen der Jugendlichen im Verein ein angemessenes Gewicht zu geben;*

- den Jugendlichen ein ordentliches Mitglied als Ansprechpartner für ihre Anliegen zur Verfügung stellen;
- den Jugendlichen eine spezielle Förderung und eine angemessene Aufsicht zukommen zu lassen.

Art. 19 Leitung

Leiter der Jugendgruppe ist ein Vorstandsmitglied. Es vertritt die Anliegen der Jugendlichen im Vorstand und an der GV.

Modellbau-Kommission

Art. 20 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Modellbau-Kommission nach Modellbau-Sparten wird auf Antrag des Vorstandes von der GV jährlich festgelegt.

Der Vorstand ist für die personelle Besetzung der Modellbau-Kommission verantwortlich.

Die Mitarbeit in der Modellbau-Kommission ist freiwillig. Sind nicht mehr als zwei Mitglieder bereit, in der Modellbau-Kommission mitzuarbeiten, nimmt der Vorstand ihre Aufgaben wahr.

Art. 21 Aufgaben

Die Modellbau-Kommission hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeiten, was der Verein unter dem Begriff "Scale-Modellbau" versteht, und den Vorschlag an die GV;
- Ausarbeiten von Wettbewerbsreglementen und den Vorschlag an die GV;
- Sicherstellen, daß alle Modellbau-Sparten im Verein ein angemessenes Gewicht haben;
- Vermitteln von Modellbau-Unterlagen (Photos, Pläne, Dokumentationen, Betriebshandbücher u.ä.) unter den Mitgliedern;
- Vermitteln von Bezugsadressen für Modellbau-Artikel und -Material, gegebenenfalls Durchführen von Sammelbestellungen;
- Organisieren und Durchführen von regelmäßigen Treffen der Vereinsmitglieder mit Erfahrungsaustausch. Vorschlag zur Aufnahme ins Jahresprogramm an den Vorstand;
- Organisieren und Durchführen von Modellbau-Kursen für die Mitglieder der Jugendgruppe auf Antrag des Leiters der Jugendgruppe;
- Organisieren und Durchführen von vereinsinternen und öffentlichen Scale-Modellbau-Kursen, Ausstellungen und Wettbewerben. Vorschlag zur Aufnahme ins Jahresprogramm an den Vorstand;

Art. 22 Leitung

Leiter der Modellbau-Kommission ist ein Vorstandsmitglied. Es vertritt die Anliegen der Modellbau-Kommission im Vorstand und an der GV.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 23

Der Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Revisoren, die nicht Mitgliedern des Vereins sein müssen.

Die RPK prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der GV Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Rechnungsabschluß

Art. 24

Das Vereinsjahr Beginnt mit dem 1. Oktober jedes Jahres und endet mit dem 30. September des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschließen ist. Die Jahresbeiträge der Mitflieger werden vorausbezahlt und sind am 1. Oktober fällig.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann⁶ erfolgen:

- Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;*
- Wenn an Stelle des Vereins eine juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten zu erfüllen hat.*

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

Schiedsgericht

Art. 26

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern des Vereins über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ein aus drei Mitgliedern des Vereins bestehendes Schiedsgericht endgültig erledigt.

Dieses Schiedsgericht besteht aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern des Vereins. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese wählen den Obmann.

Schlussbestimmungen

Art. 27

*Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.
Sie sind in der konstituierenden Versammlung vom in Andelfingen am 19. November 1997 angenommen worden.*

Andelfingen, den 19.11.97

Der Präsident:

Der Aktuar:

⁶

Von Gesetzes wegen ist eine Auflösung zwingend bei

- Zahlungsunfähigkeit des Vereins (Art. 77 ZGB);*
- Unmöglichkeit der Besetzung des Vorstandes (Art. 77 ZGB);*
- Eine Richterliche Verfügung wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit (Art. 78 ZGB)*